Auszug aus der

N I E D E R S C H R I F T

über die

10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Dahn

Am Mittwoch, dem 30. September 2020,

im Bürgersaal des Rathauses der Verbandsgemeinde in Dahn, Schulstraße 29

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr **Ende der Sitzung:** 22:45 Uhr

Anwesend sind:

Stadtbürgermeister Holger Zwick (Vorsitzender), der Stadtbeigeordnete Bernhard Koch (NRM) sowie folgende Stadtratsmitglieder:

Martin Breitsch	Alexander Fuhr (bis 22:20 Uhr)	Daniela Fuhr
Uwe Hauenstein	Harald Jacubeit	Michael Kalker
Engelbert Kuhn	Otto Laux	Ulrik Mertz
Pasquale Maiellaro (bis 22:25 Uhr		Jane Schäfer
Ansgar Uelhoff	Dirk Wadle	Annette Zapp

Ferner sind anwesend:

2 Pressevertreter
1 Zuhörer

Schriftführer und Beauftragter des Bürgermeisters: Daniel Burkhard

Es fehlen

die Stadtbeigeordneten Jens Kissel und Michael Zobeley sowie die Stadtratsmitglieder Michael Breitsch, Erwin Hoffmann, Martin Trubatsch sowie Johan Visser

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Personen.
Er stellt die ordnungsgemäße Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
Einwände gegen Form und Frist der Einladung sowie Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden keine Einwände zur Niederschrift der letzten Stadtratssitzung im öffentlichen Teil der Sitzung geltend gemacht.

BERATUNGSGEGENSTAND:

A) Öffentlicher Teil der Sitzung

1. **Vollzug der Baugesetze;**
   6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eybergstraße“ der Stadt Dahn
   a. **Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
   b. **Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
   c. **Satzungsbeschluss**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Ratsmitglieder bei denen Sonderinteresse gem. § 22 GemO besteht, an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen.

Daraufhin verlässt das Ratsmitglied Otto Laux wegen Vorliegen von Sonderinteresse den Sitzungstisch, begibt sich in den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales und nimmt an der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teil. Der Stadtrat ist weiterhin beschlussfähig.

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eybergstraße“ der Stadt Dahn gefasst. Daraufhin wurde im Zeitraum vom 26.04.2019 bis 27.05.2019 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung hat der Stadtrat der Stadt Dahn in seiner Sitzung am 14.10.2019 abschließend entschieden.

Zwischenzeitlich wurde die Planung weiter vorangetrieben und die erforderlichen Veränderungen aus der frühzeitigen Beteiligung in die Planung, soweit relevant, mit aufgenommen.

Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.10.2019 den Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Im Vollzug dieses Beschlusses wurden 37 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes gebeten. Bis zum Ablauf der Frist am 25.05.2020 gingen 17 Stellungnahmen ein.

a. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden gingen neun Rückmeldungen ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch sonstige Hinweise vorgetragen** und zwar vom

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern
4. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
5. Kreisverwaltung Südwestpfalz, Untere Landesplanungsbehörde
6. Landesbetrieb Mobilität
7. Planungsgemeinschaft Westpfalz
8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung der Stadtrat zu beraten und entscheiden hat, bzw. deren Stellungnahmen zur Kenntnis genommen werden sollten:

10. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 182-19/NWKL/AS vom 23.042019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Hans Maurer

i.A. Jörg Thines

Abwägung

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin gilt. Informativ ist die Stellungnahme samt Kommentierung und damaligem Beschlussvorschlag nachfolgend abgedruckt. Ein erneuter Beschluss zur Stellungnahme vom 23.04.2019 ist nicht erforderlich, da sich der Stadtrat von Dahn bereits damit auseinandergesetzt hat. Weiterhin bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH darum, bei Planungsänderungen erneut beteiligt zu werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. An die Verwaltung ergeht der Auftrag, die Deutsche Telekom Technik GmbH bei Planungsänderungen erneut zu beteiligen.

11. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in unter Punkt 4 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind

selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. David Hissnauer)

Abwägung

Die Generaldirektion ist mit der Berücksichtigung ihrer Belange in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen einverstanden.
Sie weist extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Die Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger bzw. bei späteren Erdarbeiten beim Bauherren/Bauträger.
Der Hinweis zu den Kleindenkmälern ist bereits in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen enthalten.
Eine Beteiligung der Direktion Landesdenkmalpflege hat stattgefunden. Die Direktion Landesdenkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben. Eine Beteiligung der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz wurde für das vorliegende Bebauungsplanverfahren als nicht erforderlich erachtet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer, wird zur Kenntnis genommen. Die abgegebenen, bisher noch nicht berücksichtigten planungsrelevanten Hinweise zur Meldepflicht werden ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen.

12. Industrie- und Handelskammer der Pfalz

Sehr geehrter Herr Burkhard,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. April 2020.
Ich beziehe mich auf die Stellungnahme der IHK vom 14. Mai 2019. Weitere Anmerkungen oder Bedenken werden nicht geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Jaana Schnell
IHK Pfalz

Abwägung

Die IHK der Pfalz teilt mit, dass sie sich auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung bezieht. Ein erneuter Beschluss zur Stellungnahme vom 14.05.2019 ist nicht erforderlich, da sich der Stadtrat von Dahn bereits damit auseinandergesetzt hat.

Der damalige Beschluss lautete: „Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht."

13. Kreisverwaltung Südwestpfalz - Untere Naturschutzbehörde

Die Belange des Naturschutzes wurden ermittelt, beschrieben und bewertet. Gemäß der FFH- Vorprüfung sind erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete auszuschließen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Der Bereich des geplanten Saunagebäudes hebt sich bereits im Jahr 2006 von dem umgebenden Biotop strukturell deutlich ab und entsprach unseres Erachtens nicht dem Biotoptyp Straußgrasrasen. In Anbetracht des Erfassungsjahres 2007 ist es aus fachlicher Sicht auszuschließen, dass sich innerhalb eines Jahres ein geschützter Straußgrasrasen entwickelt hat. Eine Ausnahme i. S. d. § 30 Abs. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Unberührt davon verbleibt die Pflicht, die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutze des angrenzenden, intakten Biotops fachgerecht umzusetzen sowie den Flächenverlust nach der Eingriffsregelung zu kompensieren.
Die mit Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Abbuchung vom Ökokonto Hetschwiesen kompensiert. Die entsprechenden Kompensationsflächen sind mit Satzungsbeschluss rechtlich zu sichern.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen bei Beachtung der genannten Punkte keine grundsätzlichen Einwände gegen die Bebauungsplanänderung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Phillip

Abwägung

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Bebauungsplanänderung und teilt mit, dass die Belange des Naturschutzes ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Weiterhin sind aufgrund der vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das östlich angrenzende Biotop teilt sie mit, dass eine Ausnahme nach Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich ist. Der durch die Planung des Saunagebäudes beanspruchte Bereich ist nicht als geschützter Straußgrasrasen einzustufen. Die Untere Naturschutzbehörde verdeutlicht noch einmal die Pflicht, das östlich angrenzende intakte Biotop durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Diese Maßnahmen wurden bereits zur Offenlage in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Da sich das intakte Biotop außerhalb des

Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet, können innerhalb des Bebauungsplanes hierzu keine Festsetzungen getroffen werden.

Weiterhin hebt die Untere Naturschutzbehörde noch einmal die Verpflichtung hervor, den Flächenverlust nach der Eingriffsregelung zu kompensieren. Die Kompensation des eintretenden Flächenverlustes wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und zur Offenlage in den Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt. Die Kompensation erfolgt durch die Abbuchung vom Ökokonto „Hetschwiesen".

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht. An die Verwaltung ergeht der Auftrag, mit Inkrafttreten der Satzung die entsprechenden Kompensationsflächen des Ökokontos „Hetschwiesen" rechtlich zu sichern.

14. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Intenetportal des Landes Rheinland-Pfalz (https://www.geoportal.rlp.de/) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.05,2019 (Az.: 3240-1563-17/V4), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass keine Prüfung der. Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahme. den Einsatz von schweren Geräten erfordert, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund
-allgemein:
Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.6 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:
Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.
- Radonprognose:
Die in den Textlichen Festsetzungen unter C.7 getroffenen Aussagen zum Radonpotenzial und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher

Abwägung

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz bittet darum, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Die VG Dahner Felsenland nutzt eine eigene Internetplattform außerhalb der Homepage der VG Dahner Felsenland für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Auf dieser Internetplattform können Stellungnahmen online abgegeben werden. Auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz wird durch die VG Dahner Felsenland für das jeweilige Verfahren die Grenze des

Geltungsbereiches veröffentlicht und eine Verlinkung zur Beteiligungsplattform der VG Dahner Felsenland eingerichtet. Die Notwendigkeit einer alleinigen Nutzung des zentralen Internetportals des Landes Rheinland-Pfalz wird nicht gesehen.

Zu den weiteren Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wird wie folgt Stellung genommen:

Bergbau/Altbergbau:
Das LGB verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, die auch weiterhin gilt. Der Stadtrat hat sich bereits damit auseinandergesetzt und die damals getätigten Hinweise in die Planung eingearbeitet wurden. In Bezug auf die Ausgleichsfläche [Anm.: Ökokonto Hetschwiesen] weist das LGB darauf hin, dass hier keine Prüfung in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist und bei dem Einsatz von schweren Geräten eine Ermittlung des möglichen Gefährdungspotentials erfolgen sollte. Hierzu ist anzumerken, dass die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen bereits umgesetzt sind. Somit ist eine Ermittlung des möglichen Gefährdungspotentials nicht erforderlich.

Boden und Baugrund:
- allgemein:
Die bereits getroffenen Hinweise in den textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:
Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

- Radonprognose:
Die bereits getroffenen Hinweise in den textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wird zur Kenntnis genommen.

Die abgegebenen, bisher noch nicht berücksichtigten planungsrelevanten Hinweise werden ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter" übernommen.

15. Pfalzwerke Netz AG

Sehr geehrter Herr Burkhard,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren, geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeitig keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.
Da aktuell keine Belange des Aufgaben-/ Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dieser verbindlichen Bauleitplanung. An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf unserer Webseite (www.pfalzwerke-netz.de) zur Verfügung steht.

Daher bitten wir Sie um weitere Beteiligung am Verfahren und bereits zu diesem Zeitpunkt, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüße
Pfalzwerke Netz AG
Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen

Kathrin Dechert
Referentin Externe Planungen

Abwägung

Die Pfalzwerke Netz AG teilt mit, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches derzeit keine ihrer Versorgungseinrichtungen befinden. Somit bringt sie keine Anregungen oder Bedenken vor.
Allerdings weist sie darauf hin, dass ihr Versorgungsnetz ständig baulichen Änderungen unterliegt. Vorhabenträger sollen somit rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft auf der Webseite des Unternehmens einholen. Dieser Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Weiterhin bittet die Pfalzwerke Netz AG darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden und um Zusendung des Bebauungsplanes nach Satzungsbeschluss zur internen Verwendung.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG wird zur Kenntnis genommen. Die abgegebenen, bisher noch nicht berücksichtigten planungsrelevanten Hinweise werden ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter" aufgenommen.
An die Verwaltung ergeht der Auftrag, der Pfalzwerke Netz AG den Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss zu übermitteln.

16. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.05.2019, Az.: 342-36.04.03.12; 115/19 Ha haben wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes bereits zu o.g. Bebauungsplan Stellung genommen.

Im jetzigen Verfahren haben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht offensichtlich geringfügige Änderungen ergeben (Anpassung Baugrenze).

Gegen die dargestellten Änderungen bestehen von hier aus keine Bedenken. Unsere Hinweise aus o.g. Stellungnahme wurden zwar in den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt, wir bitten dennoch um Beachtung der folgenden ergänzende Anmerkungen:

- Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft von Westen nach Osten der verrohrte Büttelwoog (Gewässer 3. Ordnung).
- Anlagen in, an oder über und unter Gewässern 3.Ordnung bedürfen innerhalb des 10 m- Bereiches einer Genehmigung nach § 31 LWG.
- Im Weiteren ist dies zu berücksichtigen.
- Des Weiteren bitten wir darum den Verlauf des Gewässers im Bebauungsplan zu übernehmen.

Mit dem im Umweltbericht beschriebenem Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange Einverständnis.

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes ergeben sich von hier aus keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Judith Hark

Abwägung

Die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz erhebt aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Änderung und Erweiterung des Be-bauungsplanes. Über den Umfang- und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange besteht Einverständnis. Es wird festgehalten, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getätigten Hinweise in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt wurden. Die SGD Süd, Regionalstelle WAB bittet um

Beachtung weiterer, ergänzender Anmerkungen zum innerhalb des Bebauungsplans verlaufenden Gewässers „Büttelwoog".

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird informativ um den Gewässerverlauf des Büttelwoogs ergänzt. Die abgegebenen, bisher noch nicht berücksichtigten planungsrelevanten Hinweise werden ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter" aufgenommen.

17. Verkehrsverband Rhein-Neckar GmbH

Sehr geehrter Herr Burkhard

nach Prüfung der uns am 01.04.2020 zugesandten Unterlagen können wir ihnen heute mitteilen, dass die VRN GmbH grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Maßnahme hat. Wir bitten darum die Behinderungen für den Busverkehr so gering wie möglich zu halten. Sollten Vollsperrungen oder Umleitungen der Fahrwege erforderlich sein, bitten wir diese in einem Koordinierungsgespräch mit der Firma Queichtal Nahverkehr als Betreiber der dort verkehrenden Linien abzusprechen.
Sollten im Zuge dieser Baumaßnahmen neue Haltestellen errichtet werden, möchten wir Sie bitten, § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz in ihre Planungen mit einfließen zu lassen. Für weitere Fragen zu Fördermitteln stehen wir gerne zur Verfügung.

https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/barrierefreie_haltestellen_2016.pdf

.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Serge-Christian Zander
-Verkehrsplaner Westpfalz-
Abteilung Planung und Angebot
Team Öffentlicher Personennahverkehr

Abwägung

Der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (nachfolgend VRN) erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

Falls Vollsperrungen oder Umleitungen der Fahrwege erforderlich sein sollten, bittet er darum, ein Koordinierungsgespräch mit der Firma Queichtal Nahverkehr als Betreiberin des Busverkehrs durchzuführen. Die Errichtung von neuen Haltestellen ist im Zuge der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung und -erweiterung nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des VRN wird zur Kenntnis genommen.

Eine inhaltliche Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht. An die Verwaltung ergeht der Auftrag, sofern Vollsperrungen oder Umleitungen der Fahrwege erforderlich werden, ein Koordinierungsgespräch mit der Firma Queichtal Nahverkehr durchzuführen.

b. Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2019 hat die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eybergstraße“ der Stadt Dahn mit seinen textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 03.04.2020 bis einschließlich 25.05.2020 öffentlich ausgelegen.
In der Bekanntmachung der Auslegung im Wasgau-Anzeiger, dem Wochenblatt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen zu dem Entwurf der vereinfachten Änderung während der Auslegungsfrist eingereicht werden können.

Es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht, eine Beschlussfassung erübrigt sich daher.

c. Satzungsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

„Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eybergstraße “ der Stadt Dahn mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Worüber Niederschrift:
(Es folgen die Unterschriften)

Mit allen Vorgängen dem Sachgebiet: J. 1
zum Vollzug zugeleitet
Dahn, 13.10.2020

i. A. .....